

Zulassungsbeschränkungen zum Studium in Medizin an der Università della Svizzera italiana (vom 10. November 2016)

Der Universitätsrat der Università della Svizzera italiana erlässt, gestützt auf Art. 11 des Universitätsgesetz (Legge sull'Università della Svizzera italiana, sulla Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana e sugli Istituti di ricerca) sowie auf das Zulassungsreglements (Regolamento per le ammissioni e le immatricolazioni all'Università della Svizzera italiana), die folgenden Zulassungsbeschränkungen:

I – Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ordnung gilt für das Studium der Medizin an der Università della Svizzera italiana.

² Sie regelt die Anordnung und Durchführung von Zulassungsbeschränkungen sowie die Studienplatzzuteilung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen in Medizin.

³ Vorschriften betreffend weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und über die Immatrikulation an der Università della Svizzera italiana bleiben vorbehalten.

Art. 2 Ausländische Studienanwärterinnen und –anwärter

¹ Ausländische Studienanwärterinnen und –anwärter können zum Studium in Medizin zugelassen werden, wenn sie einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Staatsangehörige aus Liechtenstein.
- b) In der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.
- c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit» besitzen und eine berufliche Tätigkeit nachweisen können, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht (Art. 9 Abs. 3 Anhang I FZA).
- d) Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied eines Bürgers oder einer Bürgerin der EU/EFTA besitzen (Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA).
- e) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind.
- f) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin / einem Schweizer verheiratet sind, beziehungsweise deren Ehegatten entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung (= tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Stichtag zurück ununterbrochen seit fünf Jahren) sind.
- g) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung (= tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Stichtag zurück ununterbrochen seit fünf Jahren) sind, beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung (= tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Stichtag zurück ununterbrochen seit fünf Jahren) sind.
- h) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (nach der Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen) haben.
- i) Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen.
- j) Von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

² Die Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 Bst. a bis i müssen spätestens am Tag der von Swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium (15.2.) im Besitze der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.

³ Die Flüchtlinge nach Abs. 1 Bst. j müssen spätestens am Tag der von Swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium (15.2.) in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, das spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, anerkannt worden sein muss.

Art. 3 Anmeldefrist

Die Anmeldefrist für das Studium der Medizin ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 Aufnahmekapazität

¹ Gemäss Art. 16 Abs. 1 lett. L der Statuten der Università della Svizzera italiana legt der Universitätsrat jährlich gemäss Vorschlag der Biomedizinischen Fakultät die Aufnahmekapazität (maximale Anzahl Studienplätze) für das erste Studienjahr des Bachelorstudiums in Medizin sowie für das erste Studienjahr des Masterstudiums in Medizin fest.

² Dabei werden die maximale Lehrkapazität der Medizinischen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur berücksichtigt sowie die Anzahl Patienten/innen und die Klinikkapazitäten.

Art. 5 Zulassungsbestimmungen der Università della Svizzera italiana

Das Reglement über Zulassung und Immatrikulation der Università della Svizzera italiana (Reolamento per le ammissioni e le immatricolazioni all'Università della Svizzera italiana) findet ergänzend Anwendung.

II – Bachelorstudium Medizin

A. Voranmeldung

Art. 6 Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Zulassungsbeschränkungen werden angeordnet, wenn die Zahl der Voranmeldungen für das erste Bachelorstudienjahr trotz Umleitung an andere Universitäten und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Rückzugsquote die Aufnahmekapazität gemäss Art 4 Abs. 1 überschreitet.

B. Eignungstest

Art. 7 Zweck des Eignungstests

Wer sich zum Bachelorstudium in Medizin angemeldet hat, hat sich, unter der Voraussetzung der Einführung von Zulassungsbeschränkungen, einem Test zu unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

Art. 8 Zulassung zum Eignungstest

Zum Eignungstest wird zugelassen, wer:

- a) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium Medizin bis zum Studienbeginn im selben Jahr erfüllen kann;
- b) Den Nachweis besonderer Voraussetzungen, die gemäss den geltenden Zulassungsrichtlinien bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung (15. 2.) vorliegen müssen, erbringen kann.

Art. 9 Organisation und Durchführung

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) oder ein anderes in Absprache mit den übrigen Hochschulkantonen bestimmtes Organ ist mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.

² Organisation und Durchführung des Eignungstests und das anschliessende Zuteilungsverfahren werden mit den anderen Hochschulkantonen, die auch einen Eignungstest durchführen, koordiniert.

Art. 10 Kosten

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit einem von dem zuständigen Organ definierten Betrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.

² Dieser Betrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an das zuständige Organ zu entrichten. Wer den Betrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

³ Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss Art. 14 Abs. 2 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

Art. 11 Störung der Prüfung und unlauteres Prüfungsverhalten

¹ Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Università della Svizzera italiana angegeben haben.

⁵ Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können von der gemäss Art. 13 zuständigen Universität eine Verfügung verlangen.

C. Zuteilung

Art. 12 Zuteilung der Studienanwärterinnen und -anwärter

¹ Das zuständige Organ teilt die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zu.

² Es verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter auf diejenigen Universitäten, die auch einen Eignungstest durchführen.

³ Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht das zuständige Organ nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Es berücksichtigt dabei vorab das Testergebnis, ferner den Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

Art. 13 Entscheid über einen Studienplatz an der Università della Svizzera italiana

Die Fakultät eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Università della Svizzera italiana angegeben haben, und denjenigen, die an der Università della Svizzera italiana einen Studienplatz zugeteilt erhalten haben, mittels Verfügung den Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung.

Art. 14 Wiederholte Anmeldung mit Eignungstests

¹ Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Testergebnisses keinen Studienplatz erhalten haben, können sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut voranmelden und den Test wiederholen. Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

² Wer sich innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Tests erneut für das Medizinstudium voranmeldet, kann auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

D. Zulassung

Art. 15 Bestätigung des Studienplatzes

¹ Wer zugelassen ist, muss innert 10 Tagen seit Erhalt der Verfügung der Università della Svizzera italiana bestätigen, dass sie oder er das Medizinstudium auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

² Sind die Zulassungsvoraussetzungen der Università della Svizzera italiana erfüllt, verfügt diese die Zulassung zum Studium.

³ Bleibt die Bestätigung der Studienanwärterin oder der Studienanwärters aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar.

⁴ Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss Art. 12 Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

E. Wechsel der Universität

Art. 16 Wechsel der Universität

Studierende medizinischer Studiengänge anderer Universitäten, die aufgrund eines gemäss dieser Verordnung durchgeführten Eignungstests zugelassen wurden, können an der Università della Svizzera italiana ab dem zweiten Studienjahr zum Bachelorstudiengang in Medizin zugelassen werden, sofern Studienplätze vorhanden sind.

III – Masterstudium Medizin

Art. 17 Anmeldung und Zulassung

¹ An der Università della Svizzera italiana immatrikulierte Studierende stellen das Gesuch um Zulassung zum Masterstudiengang in Medizin mit der Semestereinschreibung.

² Studierende an den Partneruniversitäten (ETH, UZH), mit welchen die Università della Svizzera italiana eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen hat stellen das Gesuch um Zulassung zum Masterstudiengang in Medizin mit der Immatrikulation und der Semestereinschreibung.

³ Andere Studienanwärterinnen und –anwärter stellen das Gesuch um Zulassung mittels Anmeldung.

Art. 16 Zuteilung der Studienplätze in den Masterstudien in Medizin:

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in Medizin der Università della Svizzera italiana oder einer der Partneruniversitäten, mit welchen die Università della Svizzera italiana eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen hat (ETH, UZH), erhalten einen Studienplatz für den Masterstudiengang in Medizin an der Università della Svizzera italiana.

Art. 17 Zuteilung von freien Studienplätzen

¹ Verbleiben nach der Zuteilung gemäss Art. 16 Studienplätze, werden diese von der Università della Svizzera italiana nach folgender Prioritätenordnung vergeben an:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in Medizin von Schweizer Universitäten, mit denen keine besondere Übernahmevereinbarung besteht.
- b) Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Bachelordiploms in Medizin, falls dieses Diplom im Land, in dem es erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis). Diesen gleichgestellt sind Inhaberinnen und Inhaber einer äquivalenten ausländischen universitären Vorbildung, soweit die Università della Svizzera italiana dies vorsieht und die universitäre Vorbildung im Land, in dem sie erworben wurde, zum Studium ab dem vierten Studienjahr berechtigt.

² Innerhalb der Gruppe gemäss Abs. 1 erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der Bachelorabschlussnote, des Wohnsitzes und in Ausnahmefällen der persönlichen Verhältnisse.

IV – Rechtspflege und Schlussbestimmung

Art. 18 Verfügungen und Rekurse: Für Rekurse gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetz LUni in Art. 18 sowie die Bestimmungen der Statuten der USI in Art. 51.

Art. 19 Schlussbestimmung: Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.